

Inhalt

Ordnungen

Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat (erneute Verkündigung) 226

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 228

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 228

Richtlinien

Richtlinien über die Zuweisungen zur Finanzierung der Kur- und Rehaseelsorge (Kur- und Reha-SeelRL)..... 228

Bekanntmachungen

Umbenennung der Evangelischen Gemeinde Mannheim-Schönau..... 229

Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 29. Juli 2014 Kirchenaustritte und Kircheneintritte..... 229

FÜRBITTE für die 1. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. bis 23. Oktober 2014 in Bad Herrenalb..... 230

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2015 40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern..... 230

Zusammenschluss der Lahrer Pfarrgemeinden Christusgemeinde, Friedensgemeinde (einschließlich Johannesgemeinde) und Stiftsgemeinde (einschließlich Petrusgemeinde) zur Pfarrgemeinde Lahr-Ost (Kirchenbezirk Ortenau - Region Lahr)..... 231

Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe..... 231

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Ordnungen

Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat (erneute Verkündigung)

Vom 21. Mai 2014

Der Landeskirchenrat (Artikel 72 S.2 GO) hat beschlossen

I. Grundverständnis und Ziele der Besuche

§ 1

Grundverständnis der Besuche

(1) Die einzelnen Referate des Evangelischen Oberkirchenrates werden einmal in einer Amtsperiode der Landessynode von einer synodalen Kommission besucht (Artikel 72 Grundordnung). Die Besuche sind Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages der Kirche, an der alle kirchlichen Organe mitwirken.

(2) Das Grundverständnis für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat ergibt sich insbesondere aus Artikel 7 der Grundordnung, der die landeskirchlichen Organe verpflichtet, geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit bei der Leitung der Kirche zusammenzuwirken. Der Besuchsdienst der Landessynode dient dazu, dieses Ziel zu fördern.

§ 2

Aufgaben und Ziele der Besuche

Die Besuche sollen dazu helfen, in Zusammenarbeit von Landessynode und Evangelischem Oberkirchenrat für die Arbeit des besuchten Referates

1. eine Bestandsaufnahme vorzunehmen,
2. die Ziele der Arbeit zu überdenken und die Erfüllung der im Haushaltsbuch genannten Leistungen zu überprüfen,
3. die praktische Arbeit an diesen Zielen zu messen,
4. die Planungen an diesen Zielen auszurichten und
5. aktuelle Problemstellungen aufzugreifen.

Dabei sollen sich die Besuchenden und das besuchte Referat des Auftrags des Evangelischen Oberkirchenrats vergewissern und diesen stärken. Er beinhaltet sowohl den Aspekt der Dienstleistung für Kirchenbezirke und Gemeinden wie auch den der Aufsichtsführung.

II. Durchführung der Besuche

§ 3

Zeitplan für die Besuche

Die Besuche erfolgen nach einem Zeitplan, den der Landeskirchenrat für eine Besuchsperiode festlegt.

§ 4

Zusammensetzung der Kommission für einen Besuch

Für den Besuch bei einem Referat des Evangelischen Oberkirchenrates bildet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine Kommission. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied der Landessynode leitet die Kommission. Daneben gehört je ein Mitglied aus jedem der ständigen Ausschüsse der Landessynode der Kommission an. Bei Bedarf kann die Kommission bis zu zwei weitere Mitglieder der Landessynode hinzuziehen.

§ 5

Bestandteile eines Besuches

(1) Zu einem Besuch gehören insbesondere folgende Bestandteile:

1. Planung des Besuches durch Vertreterinnen und Vertreter der Referatsleitung und der Kommission (§ 6);
2. Erstellung einer vorlaufenden Berichterstattung durch den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 7);
3. Erstellung eines Diskussionspapiers durch die Kommission (§ 8);
4. Andacht (§ 9);
5. Gespräche mit den Mitarbeitenden (§ 10 Abs.5);
6. Versammlung aller Mitarbeitenden des Referates bei Bedarf (§ 10);
7. Gespräch mit der regelmäßig tagenden Leitungsrunde des Referates (§ 11);
8. Abschlussgespräch mit der Referatsleitung (Referent/in und Stellvertretung);
9. Berichterstattung an die Landessynode (§ 12).

(2) Beim Besuch des Referates, dessen Referentin bzw. Referent die Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrats übernommen hat, findet darüber hinaus ein Gespräch zwischen der Kommission, dem geschäftsleitenden Mitglied des Kollegiums und der bzw. dem Vorsitzenden der Mitarbeitendenvertretung (MAV) statt.

§ 6

Planung des Besuches

(1) Der Besuch wird durch ein Planungsgespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Referatsleitung und der Kommission vorbereitet.

(2) In diesem Gespräch geht es besonders um

1. die Festlegung des Zeitrahmens und des Verlaufs des Besuches (§ 5, § 10 Abs. 5);
2. die Form der vorlaufenden Berichterstattung (§ 7).

(3) Die Mitarbeitenden des Referats sind nach diesem Planungsgespräch in geeigneter Form über den anstehenden Besuch zu informieren.

§ 7**Vorlaufende Berichterstattung**

- (1) Für die Erarbeitung der vorlaufenden Berichterstattung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach den entsprechenden Vorgaben ist in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten bis zur Übersendung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode vorzusehen.
- (2) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst:
1. die schriftlichen Unterlagen des letzten Besuches im Referat,
 2. das Haushaltsbuch,
 3. den Geschäftsverteilungsplan bzgl. des zu besuchenden Referates sowie eine Auflistung der aktuellen Haushaltsdaten,
 4. eine knappe Darstellung aktueller Problemstellungen im Blick auf anstehende Aufgaben sowie im Haushaltsbuch vorgesehene Ziele,
 5. Beteiligung des Referats an der Umsetzung von Zielen im Kirchenkompassprozess.
- (3) Das zu besuchende Referat legt dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates rechtzeitig die vorlaufende Berichterstattung zur Beratung vor.
- (4) Alle Mitarbeitenden des Referates erhalten in geeigneter Weise die Möglichkeit der Einsichtnahme in die vorlaufende Berichterstattung.
- (5) Die vorlaufende Berichterstattung soll spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Besuches den Mitgliedern der Kommission vorliegen.

§ 8**Erstellung eines Diskussionspapiers**

Die Kommission erstellt auf Grund der vorlaufenden Berichterstattung ein Diskussionspapier für das Gespräch mit der regelmäßig tagenden Leitungsrunde des Referates.

§ 9**Andacht**

- (1) Der Besuch beginnt mit einer Andacht.
- (2) Die Andacht wird nach der üblichen Ordnung gefeiert. Sie wird von Mitarbeitenden des Referates gestaltet. Die bzw. der Vorsitzende der Kommission richtet ein Wort an die Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 10**Versammlung aller Mitarbeitenden des Referates**

- (1) Für die Mitglieder der Kommission besteht die Möglichkeit, zusammen mit der Referatsleitung Mitarbeitende des Referates an deren Arbeitsplatz zu besuchen und sich über die Arbeitsabläufe zu informieren.
- (2) Bei Bedarf wird eine Versammlung aller Mitarbeitenden des Referates durchgeführt. Sie wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Kommission geleitet. In der Versammlung werden die

Hauptpunkte des Diskussionspapiers der Kommission vorgestellt und besprochen.

- (3) Darüber hinaus kann auch über die Arbeitsplatzsituation der Mitarbeitenden gesprochen werden.
- (4) Die wichtigsten Ergebnisse werden in einem Protokoll durch die Kommission festgehalten.
- (5) Mitglieder der Kommission können darüber hinaus mit Mitarbeitenden des Referates Einzel- oder Gruppengespräche führen. Über diese Gespräche werden keine Protokolle angefertigt.

§ 11**Gespräch mit der regelmäßig tagenden Leitungsrunde des Referates**

Die aus der vorlaufenden Berichterstattung gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke während des Besuches werden zwischen der Kommission und der regelmäßig tagenden Leitungsrunde des Referates in einem Gespräch erörtert. Dabei werden aufgrund des Diskussionspapiers der Kommission die im Haushaltsbuch genannten Ziele überprüft.

§ 12**Berichterstattung an die Landessynode**

- (1) Die Kommission erstattet der Landessynode einen schriftlichen Bericht über den Besuch. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Über die weitere Behandlung des Berichtes entscheidet der Ältestenrat der Landessynode. Im Einzelfall kann eine Verständigung über nicht öffentliche Berichte erfolgen.
- (2) Die Mitarbeitenden des besuchten Referates erhalten in geeigneter Weise Zugang zu dem Bericht.

III. Schlussbestimmungen**§ 13****Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13. November 2002 (GVBl. 2003, S. 49), zuletzt geändert am 24. Juli 2013 (GVBl. S. 253) außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 21. Mai 2014

Der Landeskirchenrat

Justizrätin Margit Fleckenstein

Stellvertretende Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 23. Juli 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 27. November 2013 (GVBl. 2014, S. 137), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 wird Nr. 2 unter Beibehaltung der Zählung aufgehoben.

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juli 2014

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Dr. Susanne Teichmanis

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 23. Juli 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 27. November 2013 (GVBl. 2014, S. 137), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text von § 9 der AR-M wird § 9 Abs.1

2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) § 9 Abs. 2 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch den Änderstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000 (TV ATZ) und § 8 Abs. 2 des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TV FALTER) finden unter der Maßgabe Anwendung, dass abweichend hiervon das Altersteilzeitarbeitsverhältnis zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt durch schriftliche Erklärung der Beschäftigten endet. Die Erklärung bedarf keiner Begründung.

(3) Das in der Arbeitsphase aus der Altersteilzeit reduzierte Leistungsentgelt ist in der Freistellungsphase spiegelbildlich auszuschütten.“

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juli 2014

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Dr. Susanne Teichmanis

Richtlinien

Richtlinien über die Zuweisungen zur Finanzierung der Kur- und Rehaseelsorge (Kur- und RehaSeelRL)

Vom 27. Mai 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert 20. April 2013 (GVBl. S. 109) folgende Richtlinien:

§ 1**Zuweisungen zur Kur- und Rehaseelsorge**

Kirchengemeinden erhalten auf besonderen Antrag für Sachkosten der von ihnen geleisteten Kur- und Rehaseelsorge Zuweisungen.

§ 2**Zuweisungsvoraussetzungen**

Eine Zuweisung können die Kirchengemeinden erhalten, in denen durch den Evangelischen Oberkirchenrat ein Dienstauftrag mit einem ausgewiesenen Deputatsanteil für die Kur- und Rehaseelsorge von mindestens 20 % erteilt wurde.

§ 3**Ausweisung von Deputatsanteilen**

(1) Ein Deputatsanteil für die Kur- und Rehaseelsorge kann nur ausgewiesen werden, wenn mindestens 300 Betten in den stationären Einrichtungen zur Rehabilitation nach dem Sozialgesetzbuch auf dem Gebiet einer Kirchengemeinde nachgewiesen werden. Für 300 vorhandene Betten wird ein Deputatsanteil von 20 % ausgewiesen. Bei mehr als 300 vorhandenen Betten kann der Deputatsanteil erhöht werden.

(2) Ein Dienstauftrag mit Deputatsanteil für die Kur- und Rehaseelsorge kann auch dergestalt erteilt werden, dass sich die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Kur- und Rehaseelsorge auch auf stationären Einrichtungen zur Rehabilitation nach dem Sozialgesetzbuch erstreckt, die außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde gelegen sind, für die der Dienstauftrag erteilt wird. Die Zahl der vorhandenen Betten in den Einrichtungen muss zusammen mindestens 300 betragen.

§ 4**Vergabe der Zuweisung**

(1) Die Zuweisung beträgt jährlich bis zu 750 Euro je Deputatsanteil von 5 %.

(2) Die Auszahlung erfolgt an die Kirchengemeinde für die der Dienstauftrag mit dem Deputatsanteil erteilt wurde.

(3) Voraussetzung der Auszahlung ist jeweils, dass ein Tätigkeitsbericht über die Kur- und Rehaseelsorge innerhalb des der Auszahlung vorangehenden Kalenderjahres vorgelegt und das Vorhandensein der Betten in stationären Einrichtungen zur Rehabilitation nach dem Sozialgesetzbuch nachgewiesen wird.

(4) Die Mittelvergabe erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und kann im Hinblick auf die Gesamtzahl aller eingereichten und berücksichtigungsfähigen Anträge anteilig gekürzt werden.

(5) Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Sachkosten der Kur- und Rehaseelsorge zu verwenden.

§ 5**Rückzahlungsverpflichtung**

Empfangene Hilfen können gemäß § 38 VVZG-EKD zurückgefordert werden, insbesondere wenn im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht wurden, die zur Gewährung einer Zuweisung geführt haben.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Mai 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Matthias Kreplin

Oberkirchenrat

Bekanntmachungen**Umbenennung
der Evangelischen Gemeinde
Mannheim-Schönau**

OKR 18.08.2014

AZ: 11/11 (22/22)

Die Evangelische Gemeinde Mannheim-Schönau wird auf Beschluss des Ältestenkreises vom 05.09.2013 im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk) gemäß Artikel 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 RL-Namensgebung vom 31. Mai 2011 (GVBl. S. 150) in

„Evangelische Schönaugemeinde Mannheim“ umbenannt.

**Bekanntmachung
des Evangelischen Oberkirchenrates
vom 29. Juli 2014
Kirchenaustritte und Kircheneintritte**

OKR 29.07.2014

AZ: 11/321

Meldungen über Kircheneintritte und Kirchenaustritte:

Die Kirchenaustritte und -Eintritte waren bisher durch die Kirchengemeinden (Pfarrämter) gemäß Erlass vom 15.03.1971 (GVBl. S. 31) der Landeskirchenkasse anzuzeigen. Dieser Erlass wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Mitteilungen an die Landeskirchenkasse über Kirchengaustritte sind mit Wirkung ab 01.08.2014 einzustellen. Kirchengaustritte sind unverändert auch künftig dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Die Meldungen an die Finanzämter über Kirchengaustritte und -austritte können unterbleiben.

Bitte beachten Sie aber:

- Die Meldungen für die EKD-Statistik „Tabelle II“ sind hiervon unberührt.
Das heißt, dass die Kirchengaustritte insgesamt und davon die Kirchengaustritte von weiblichen Personen für Zwecke der „Tabelle II“ weiterhin erfasst werden müssen.
- Bei Kirchengaustritten ist das Taufpfarramt zu informieren; wenn es bekannt ist.
- Das Verzeichnis über Kirchengaustritte nach der Kirchenbuchordnung ist zu pflegen.
- Die Gemeindegliederkartei ist zu berichtigen.

Kirchengaustritte sind zeitnah an die staatlichen Einwohnermeldebehörden weiterzuleiten. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei eingetretenen Personen auch die Kirchensteuerpflicht zeitnah in den staatlichen Datenbeständen berücksichtigt werden kann. Es bestehen keine Bedenken, wenn Sie die Mitteilung an das Einwohnermeldeamt direkt dorthin leiten.

Empfehlung bei Kirchengaustritt:

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt, Eintretenden einen größtmöglichen Service anzubieten. Dazu gehören neben einer Aufnahme in die Gemeinde auch profunde Angaben zur Kirchensteuerpflicht.

- Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Kirchengaustritt wirksam wird.
- Die Kirchensteuer beträgt 8 % der Einkommensteuer.
- Es müssen also nur die Personen Kirchensteuer bezahlen, deren steuerpflichtiges Einkommen so hoch ist, dass Sie auch einkommensteuerpflichtig sind.
- Arbeitnehmern soll angeboten werden, mit ihrer Zustimmung den Beginn der Kirchensteuerpflicht dem Arbeitgeber mitzuteilen, damit dieser ab Beginn der Steuerpflicht Lohn-Kirchensteuer einbehalten und abführen kann. Damit wird zum einen die zeitnahe Kirchensteuererhebung gesichert und zum anderen kann das neue Kirchenmitglied von späteren Steuernachforderungen im Rahmen der Steuerveranlagung verschont bleiben.
- Gewerbetreibende und Selbstständige sollen darauf hingewiesen werden, ggf. die Höhe ihrer Steuervorauszahlungen anpassen zu lassen.
- Auch Einkünfte aus Kapitalvermögen sind – wie schon immer – steuerpflichtig. Kapitaleinkünfte werden am geringsten von allen Einkunftsarten besteuert, da sie nur einer maximal 25%igen Einkommensteuer unterliegen. Ab 2015 erfolgt die

Besteuerung der Kapitaleinkünfte voll automatisch unter Wahrung des Datenschutzes. Neue Kirchenmitglieder brauchen hier nichts zu veranlassen. Bei Kirchengaustritten im Jahr 2014 soll dem neu eingetretenen Kirchenmitglied aber nahegelegt werden, seine Kirchensteuerpflicht der Bank mitzuteilen. Die Banken bieten spezielle Formulare an, damit auf freiwilliger Basis auch die Kirchensteuer direkt an der Quelle erhoben werden kann. Wer dies nicht tut ist gesetzlich verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben.

- Neuen Gemeindegliedern soll die Kirchenfinanzinfobroschüre überreicht werden, die neben dem Thema Kirchensteuer weitere interessante Informationen zur kirchlichen Arbeit und zu deren Finanzierung enthält.

Die Broschüre können Sie über den Bestellservice im Evangelischen Oberkirchenrat

(bestellservice@ekiba.de)

anfordern. Sie ist voraussichtlich ab Herbst 2014 verfügbar.

FÜRBITTE für die 1. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. bis 23. Oktober 2014 in Bad Herrenalb

OKR 08.08.2014

AZ: 14/44

Die 1. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 19. bis 23. Oktober 2014 in Bad Herrenalb statt.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 19. Oktober 2014 die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2015 40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

OKR 20.08.2014

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2015

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die

Bejahung der volksgemeinschaftlichen Situation einer Kur- gäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: **Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel Postfach 200751, 80007 München, Fax 089 5595-8384.** Bewerbungen müssen spätestens bis **26. November 2014** vorliegen.

Für die Sommersaison 2015 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089 5595-8384, E-Mail: Rosmarie.Holler@elkb.de.

Bewerbungen müssen bis spätestens **26.11.2014** im Landeskirchenamt eingegangen sein.

Zusammenschluss der Lahrer Pfarrgemeinden Christusgemeinde, Friedensgemeinde (einschließlich Johannesgemeinde) und Stiftungsgemeinde (einschließlich Petrusgemeinde) zur Pfarrgemeinde Lahr-Ost (Kirchenbezirk Ortenau - Region Lahr)

EOK 09.09.2014

AZ: 51/44 D-Ortenau (Region Lahr)

Mit Wirkung ab 1. Januar 2015 werden die Pfarrgemeinden Christusgemeinde, Friedensgemeinde (einschließlich Johannesgemeinde) und Stiftungsgemeinde (einschließlich Petrusgemeinde) zusammengeschlossen. Die neu entstandene Pfarrgemeinde trägt vorläufig den Namen „Evangelische Pfarrgemeinde Lahr-Ost“.

Dadurch entsteht eine Dienstgruppe bestehend aus den Pfarrstellen:

- Pfarrstelle I (bisher Christusgemeinde)
- Pfarrstelle II (bisher Friedensgemeinde einschließlich Johannesgemeinde)
- Pfarrstelle III (bisher Stiftungsgemeinde einschließlich Petrusgemeinde).

Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe

OKR 28.08.2014

AZ: 83-632

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom 08.10. bis zum 15.10.2014 durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgaben sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler verpflichtet werden.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Karlsdorf-Neuthard-Forst

(Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in ein freies Werk innerhalb der EKD wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Karlsdorf-Neuthard (ca. 10.000 Einwohner) und Forst (ca. 8.000 Einwohner) sind zwei Gemeinden, die durch ihre große Nähe zur „Schulstadt“ Bruchsal und ihre Lage direkt an der A 5 eine hohe Wohnqualität besitzen. In beiden Orten gibt es ein reges Vereinsleben. Grund- und Werkrealschule (in Karlsdorf-Neuthard), Grundschule und Gemeinschaftsschule (in Forst), Kindergärten (in katholischer oder kommunaler Trägerschaft) und gute Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden. In Bruchsal findet sich eine große Auswahl an weiterführenden Schulen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst besteht seit 1983. Sie setzt sich zusammen aus den Predigtstellen Karlsdorf (1.000 Gemeindeglieder), Neuthard (750 Gemeindeglieder) und Forst (1.500 Gemeindeglieder), wobei die Teilgemeinden (Predigtstellen) Karlsdorf und Neuthard einen Predigtbezirk bilden.

In Forst steht die Dietrich-Bonhoeffer-Kirche (Baujahr 1973), in Karlsdorf die Friedenskirche (Baujahr 1963) und in Neuthard das Epiphanius-Gemeindehaus (Baujahr 1990). Alle Gebäude bestehen aus einem größeren Gottesdienstraum mit Projektionsmöglich-

keit und Beschallungsanlage, der auch für andere Gemeindeaktivitäten genutzt wird. In Forst befindet sich ein zusätzlicher Gruppenraum, in Karlsdorf ein Jugend- sowie ein Sitzungszimmer und in Neuthard befinden sich zwei Gruppenräume. An allen Standorten gibt es größere Grünflächen, die für Aktivitäten der Gemeinde genutzt werden.

In einem ruhigen Wohngebiet in Karlsdorf steht das 1999 erbaute Pfarrhaus (140 qm, sechs Zimmer, drei Kellerräume) mit großem Garten in direkter Nähe zu Grund- und Werkrealschule sowie zwei Kindergärten. Das Pfarrbüro befindet sich im gleichen Haus und ist vom Wohnbereich abgetrennt.

Die Pfarrerin / der Pfarrer / das Pfarrehepaar wird von einer selbstständig arbeitenden Pfarramtssekretärin (14 Wochenarbeitsstunden) auf kompetente Weise unterstützt. Drei Kirchendienerinnen übernehmen die anstehenden Aufgaben an den jeweiligen Standorten. Unsere Gemeinédiakonin (100%) deckt die gesamte Seniorenarbeit sowie den Besuchsdienst der Kirchengemeinde ab und begleitet die Kindergottesdienste. Ebenso unterstützt sie bei Kasualien, die im Zusammenhang mit ihren Arbeitsfeldern stehen. Die Gemeindearbeit wird von einer breiten Basis engagierter Ehrenamtlicher getragen. In den Teilgemeinden wird die Hauptleitungsarbeit von einem gemeinsamen Gremium geleistet, dem Kirchengemeinderat mit 13 motivierten Ältesten.

Der Grundgedanke unserer Arbeit „Gelebter Glaube in lebendiger Gemeinde“ zeigt, wie wir uns verstehen und spiegelt sich auch auf unserer Homepage (www.ev-kirche-knf.de) wider. Wir wollen eine Gemeinde sein, die zum lebendigen Glauben an Jesus Christus einlädt und hilft, dass Menschen in ihrer persönlichen Beziehung zu Jesus wachsen und aus der Kraft des Heiligen Geistes leben lernen.

So sind unsere Gottesdienste bestimmt von traditionellen und neueren Formen (wie Lobpreisteil, Einsatz von modernen Medien, Bereicherung durch eine „Anspielgruppe“). Dreimal im Jahr findet ein von den beiden Lobpreisteams gestalteter, besonderer Gottesdienst („Sing & Pray“) mit Lobpreis sowie der Möglichkeit zur Einzelsegnung und Salbung statt. Regelmäßige Familiengottesdienste bereichern unser Gottesdienstprogramm. In allen drei Teilgemeinden besteht ein aktiver Kindergottesdienst mit einem Team von Ehrenamtlichen. In Neuthard und Forst gibt es eine Videoübertragung des Gottesdienstes in den Krabbelraum.

In Karlsdorf-Neuthard und in Forst findet derzeit sonntags jeweils ein Gottesdienst statt. Zu besonderen Anlässen feiern wir als Gesamtkirchengemeinde gemeinsam an einem Ort Gottesdienst. Zu den katholischen Pfarrgemeinden bestehen gute Kontakte. So pflegen wir regelmäßig Veranstaltungen in ökumenischer Verantwortung (z. B. ökumenische (Familien-)Gottesdienste, Weltgebetstag).

Die Glaubenskursarbeit (z. B. Kurse wie „Emmaus“ und „Reli für Erwachsene“) der vergangenen Jahre und die dadurch entstandenen Haus- und Bibelge-

sprachskreise waren in den letzten Jahren ebenso ein wichtiges Instrument im missionarischen Gemeindeaufbau wie eine aktive Kinder- und Jugendarbeit (Krabbelgruppen, Jungscharen, Jugendkreis, Anspielgruppe, Lobpreisteams). Die Konfirmandenarbeit findet derzeit mittwochs in zwei Gruppen statt. Begleitet und unterstützt wird diese Arbeit von jugendlichen „Konfipaten“, die u. a. bei der Konfirmandenfreizeit als Team zur Verfügung stehen. Jungscharen, Jugendgruppe, Hauskreise, Kirchenchor, Frauen- und Seniorenkreise werden von Ehrenamtlichen verantwortet.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, die / der / das

- den Glauben an Jesus authentisch lebt;
- mit uns an unserer Vision einer zum lebendigen Glauben an Jesus Christus einladenden Gemeinde baut;
- Glaubenskurse weiter initiiert und mit dem bestehenden Team an Ehrenamtlichen fortentwickelt;
- Freude an modernen Gottesdienstformen, Lobpreis sowie einer alltagsnahen und zugleich biblisch orientierten Verkündigung hat;
- die Kinder- und Jugendarbeit aktiv fördert.

Gemeinsam mit Ihnen würden wir gerne unsere Formen des lebendigen Gemeindelebens weiter entwickeln und sind offen für neue Ideen.

Die Übernahme eines bezirklichen Auftrages oder Amtes in Absprache wird erwartet.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage www.ev-kirche-knf.de oder auf Facebook www.facebook.com/ev.knf.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung die stellv. Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Frau Heidi Meier-Barthold (Heidi.mb@icloud.com), Telefon 07251 985622, oder Dekanin Gabriele Mannich (dekanat.brettenbruchs@kbz.ekiba.de), Telefon 07252 1055.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

11. November 2014

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Bühlertal

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bühlertal kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/2014 enthalten.

Sie können mehr über die Gemeinde erfahren, indem Sie sich direkt mit Kirchengemeinderat Werner Ziegler, Telefon 07223 72474, oder Dekan Thomas Jammerthal in Baden-Baden, Telefon 07221 906722, in Verbindung setzen. Beide stehen gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Informationen zur Kirchengemeinde finden Sie auch auf deren Homepage: www.evki-5mal.de.

Rußheim

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rußheim kann ab 1. Januar 2015 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2014 enthalten.

Falls Sie Interesse an der Pfarrstelle haben, wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Ältestenkreises Timo Schmidt, Telefon 07255 20614, oder an den Dekan Dr. Martin Reppenhagen, Telefon 07243 7257933, E-Mail: dekanat.karlsruheland@ekiba.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Oktober 2014

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag Erstmalige Ausschreibungen

Offenburg, Krankenhauspfarrstelle

(Kirchenbezirk Ortenau, Region Offenburg)

Die Pfarrstelle in der Krankenhauseelsorge in Offenburg, Ortenauklinikum Offenburg-Gengenbach (Standort Ebertplatz) kann ab 1. Oktober 2014 mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Es können sich sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer als auch Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone bewerben. Eine Bewerberin / ein Bewerber sollte in der Regel mindestens fünf Jahre im Gemeindedienst tätig gewesen sein.

Zum Ortenau Klinikum Offenburg-Gengenbach, einem der größten Krankenhäuser in Baden-Württemberg, gehören drei Standorte, von denen sich zwei in Offenburg befinden: das Klinikum am Ebertplatz und die Josefsklinik.

Am Standort Ebertplatz befinden sich unter anderem ein modernes Mutter-Kind-Zentrum mit Perinatalzentrum (Level 1), eine große Intensivstation mit Stroke Unit, ein Abschiedsraum und zwei Pflege-

schulen. Am Standort Josefsklinik befinden sich unter anderem die Onkologische Abteilung, eine Palliativstation mit 10 Betten und eine Intensivstation.

An beiden Offenburger Standorten geschieht die Klinikseelsorge in enger und arbeitsteiliger ökumenischer Zusammenarbeit. Am Standort Ebertplatz fällt besonders die Arbeit mit Ehrenamtlichen ins Gewicht. Diese sind als Mitarbeitende in der Klinikseelsorge, Mitarbeiterinnen im Abschiedsraum und im Kinderbücherei-Team in ökumenisch gemischten Teams aktiv. Ihre Begleitung, Schulung und Organisation bildet einen großen Anteil der Arbeit auch der Evangelischen Klinikseelsorge am Ortenauklinikum. Zur selbstständig organisierten Ökumenischen Krankenhilfe („Grüne Damen“) bestehen enge Kontakte.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Seelsorge mit Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden im Krankenhaus;
- Mitarbeit in interdisziplinären Teams in der gynäkologischen Onkologie und der Geburtshilfe;
- Segnungsfeiern für Neugeborene;
- Mitarbeit und Weiterentwicklung im Programm „Das Leben wieder leise lernen“: Begleitung, Segnung, Bestattungen, Gedenkgottesdienste und Nachsorge bei perinatalem Tod in enger Zusammenarbeit mit der Geburtshilfe;
- Verantwortung für den Abschiedsraum in Absprache mit der Klinikleitung;
- Mittagsandachten;
- Innerbetriebliche Fortbildungen und Unterricht an den Pflegeschulen;
- Mitarbeit im Ethikkomitee;
- Organisation, Supervision und Begleitung der ehrenamtlichen Klinikseelsorgerinnen und Mitarbeitenden im Abschiedsraum sowie je nach Bedarf auch der „Grünen Damen“.

Der Evangelischen Klinikseelsorge steht in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kapelle und den Räumen der katholischen Klinikseelsorge ein eigenes Dienstzimmer zur Verfügung, das auch für Einzelgespräche geeignet ist.

Die durchschnittliche Patientenverweildauer am Standort Ebertplatz beträgt sieben Tage. Daher wird die Bereitschaft vorausgesetzt, sich täglich auf neue intensive Kontakte einzulassen und Menschen in Krisen zu begleiten, auch um die Geburt eines Kindes herum. Weiterhin wird die Bereitschaft zu Rufdiensten, zur Kontaktpflege in Kirchenbezirk und Seelsorgekonvent und zu ökumenischer Zusammenarbeit erwartet. Näheres zur ökumenischen Zusammenarbeit regelt die Vereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit in der Klinikseelsorge zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden vom Juni 2014.

Vorausgesetzt wird darüber hinaus eine pastoralpsychologische Fortbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildung im

Berufsfeld ist unerlässlich, regelmäßige Supervision wird angeraten.

Die Berufung auf die Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag ist (zunächst) auf sechs Jahre zeitlich befristet, mit der Möglichkeit einer Wiederberufung. Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14.

Die Besetzung der Stelle mit einer Gemeindediakonin / einem Gemeindediakon erfolgt in EG 10, mit Zusatzqualifikation in EG 11 TVöD.

Nähere Informationen zum Klinikum finden Sie auf dessen Homepage unter www.ortenau-klinikum.de/klinikum-offenburg-gengenbach.

Weitere Auskünfte erteilen:

Dekan Frank Wellhöner, Telefon 0781 24010, E-Mail: Frank.Wellhoener@kbz.ekiba.de, sowie Kirchenrätin Sabine Kast-Streib, Evangelischer Oberkirchenrat, Ref. 3, Telefon 0721 9175 353.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

11. November 2014

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag Nochmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 4 – Erziehung und Bildung –

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

PfarrerIn/Pfarrers in der Regionalstelle für Evangelische Erwachsenenbildung im Stadtkirchenbezirk Freiburg

im Umfang eines halben Dienstverhältnisses wieder zu besetzen.

Informationen zur Pfarrstelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2014 enthalten.

Nähere Auskünfte erteilen:

Kirchenrätin Franziska Gnädinger, Leiterin der Landesstelle für Evangelische Erwachsenenbildung, Evangelischer Oberkirchenrat, Telefon 0721 9175 339, E-Mail: franziska.gnaendinger@ekiba.de,

und

Dekan Markus Engelhardt, Habsburgerstraße 2, 79104 Freiburg, Telefon 0761 7086327, E-Mail: markus.engelhardt@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

28. Oktober 2014

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Personalnachrichten



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B